

Muster-Konzept für ambulant betreute Wohnformen nach § 8 SbstG

Hinweis: Bei einem Konzept für selbstverantwortlich organisierte Wohnformen mit ambulanten Leistungen nach **§ 8 Abs. 2 SbstG** handelt es sich um eine freiwillige Transparenzmaßnahme, da ordnungsrechtlich formell keine Konzept- und Prüfpflicht besteht. Dennoch kann ein Konzept sowohl potenziellen Mieter*innen und Angehörigen als auch externen Stellen wie der Wohn-Pflege-Aufsicht helfen nachvollziehbar darzulegen, wie Wohnen, Mitbestimmung und Unterstützungsleistungen organisiert sind.

Es bestehen keine formalen Vorgaben für selbstverantwortlich organisierte Wohnformen nach § 8 Abs. 2 SbstG, die Inhalte des Konzepts können individuell und zielgruppenspezifisch ausgestaltet werden. Ziel dieses Musters ist das Setzen von Impulsen und Geben von Anstößen zu inhaltlichen Punkten, die sich in einem Wohnkonzept, das die Wohnform gut darstellt, wiederfinden können. Die hier getroffene Wahl der Gliederung sowie die inhaltliche Ausgestaltung sind in keiner Weise verbindlich für die Erstellung von Konzepten für ambulant betreute Wohnformen nach § 8 SbstG.

Für Konzeptionen anbieterverantworteter Wohnformen nach **§ 8 Abs. 1 SbstG** gelten des Weiteren die formellen Vorgaben des § 12 SbstG, die nicht in dieses Muster-Konzept eingeflossen sind.

1. Leitbild und Ziele der Wohnform

In diesem Abschnitt können Sie das Leitbild und die zentralen Ziele der Wohnform beschreiben. Hier können grundlegende Werte, Grundsätze oder wichtige Rechtsgrundlagen, die einen normativen Rahmen für die Ausrichtung der Wohnform bilden, benannt werden, wie zum Beispiel Selbstbestimmung, Teilhabe, Selbstständigkeit, Gemeinschaft, Vielfalt, die Charta der Menschenrechte oder die UN-Behindertenrechtskonvention. Zudem können Sie herausstellen, ob/welche Besonderheiten die Wohnform, die Ausrichtung und das Zusammenleben prägen, beispielsweise die Adressierung spezifischer oder besonders vulnerabler Personengruppen, besondere Herausforderungen im Kontext von Pflege-/Assistenzdienstleistungen, denen Sie sich stellen, oder ein spezifischer pädagogischer Ansatz oder andere Grundsätze, die Ihre Wohnform prägen. Hier können Sie auch darlegen, welche Überlegungen, Anlässe oder Initiativen zur Gründung der Wohnform geführt haben und wer daran beteiligt ist oder war, zum Beispiel Angehörigen- oder Peerinitiativen, Vereine oder andere Kollektive.

Beispiel

Unsere Wohnform ist darauf ausgerichtet, den Mieter*innen größtmögliche Selbstbestimmung im Alltag zu ermöglichen und stellt die gemeinschaftliche Teilhabe sowie das respektvolle Zusammenleben in den Mittelpunkt des Zusammenlebens. Wir legen besonderen Wert auf Vielfalt, gegenseitige Unterstützung und eine aktive Beteiligung aller an der Gestaltung des Lebensumfelds. Grundlage unseres Handelns ist die Orientierung an der UN-Behindertenrechtskonvention und das Ziel, jedem Menschen individuelle Entwicklung und soziale Teilhabe zu ermöglichen.

Hinter der Gründung der Wohnform steht eine Initiative von Eltern und ihren Kindern mit Behinderung, die aus dem Wunsch heraus entstanden ist, eine alternative Wohnmöglichkeit jenseits klassischer stationärer Angebote zu schaffen und dabei die Interessen und Bedürfnisse der Mieter*innen konsequent in den Vordergrund zu stellen.

2. Zielgruppe und Zusammensetzung der Mieter*innen

In diesem Abschnitt können Sie die Zielgruppe der Wohnform beschreiben. Es sollte erläutert werden, für welche Personengruppen die Wohnform angedacht ist – beispielsweise Menschen mit und ohne Behinderung (inklusive Wohnen), Menschen mit spezifischen Beeinträchtigungen, Menschen mit Pflegebedarf, ältere Menschen, queere Menschen oder migrantisierte Menschen. Weiterhin bietet sich an, die grundlegenden Voraussetzungen für einen Einzug zu benennen, wie z. B. erforderliche Pflegegrade, Einkommensgrenzen, die Teilnahme an bestimmten Vorbereitungsangeboten wie einer Wohnschule, spezifische Charaktereigenschaft oder soziale Kompetenzen. Ebenso kann es hilfreich sein, klare Ausschlusskriterien wie zum Beispiel bestimmte Bedarfe, deren ausreichende Berücksichtigung nicht möglich ist, Verhaltensweisen, die nicht mit anderen Mieter*innen kompatibel sind oder spezifische Wohnwünsche, die die Immobilie nicht entspricht, zu formulieren.

Beispiel

Unsere Wohnform richtet sich an junge Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung und Pflegebedarf. Grundsätzliche Voraussetzungen für einen Einzug sind ein anerkannter Pflegegrad 1 bis 3. Die Miethöhe orientiert sich an der Angemessenheitsgrenze für Unterkunftskosten in Schleswig-Holstein und kann bei bestehendem Anspruch über die Hilfen zur Pflege gedeckt werden. Wir wünschen die Teilnahme an einer vorbereitenden Wohnschule vor Einzug, um die Gemeinschaftsregeln und Abläufe kennenzulernen. Die Mieter*innen sind in der Lage, ihren Alltag maßgeblich selbst zu bestimmen und zu gestalten. Für ein harmonisches Zusammenleben bringen die Mieter*innen Selbstständigkeit sowie die Bereitschaft zur aktiven Teilnahme am Gemeinschaftsleben mit; das wünschen wir uns auch von künftigen Mieter*innen. Ausschlusskriterien sind Pflegegrade über 3, sowie Verhaltensweisen, die das Zusammenleben erheblich stören könnten. Ein lebenslanges Wohnen können wir in unserer Wohnform nicht garantieren. Bei sich stark verändernden Pflegebedarfen oder anhaltender Bettlägerigkeit kann die ambulante Betreuung in unserer Wohnform nicht mehr sichergestellt werden.

3. Beschreibung des Wohnraums

Hier können Sie den Wohnraum der ambulant betreuten Wohnform detaillierter beschreiben. Dazu können der Aufbau und die Wohnstruktur zählen, also ob es sich beispielsweise um einzelne Appartements oder Zimmer handelt, wie die Aufteilung von Einzel- und Gemeinschaftsbereichen gestaltet ist oder wie viele Stockwerke die Wohnform umfasst. Ebenso wichtig können Angaben zur Anzahl der Plätze, der baulichen Barrierefreiheit sowie der Lage im Quartier oder Wohnumfeld sein. Sie

können auch beschreiben, wie sich die Ausstattung der Wohn- und Gemeinschaftsbereiche durch die Mieter*innen in der Wohnform gestaltet.

Beispiel

Unsere Wohnform besteht aus acht privaten Appartements, jeweils mit eigenem Badezimmer. Darüber hinaus gibt es einen großzügigen Gemeinschaftsbereich mit Küchenzeile, in dem Essen zubereitet und verzehrt werden kann und der als zentraler Treffpunkt für gemeinsame Aktivitäten dient. Alle Wohnungen sowie der Gemeinschaftsraum sind räumlich barrierefrei gestaltet. Die Wohneinheit befindet sich in einem ruhigen, gut erreichbaren Stadtviertel mit guter Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel und Nahversorgung.

4. Vermieter*in und Mietverhältnis

In diesem Abschnitt können Sie darlegen, wer Vermieter*in des Mietobjekts ist und wie das Mietverhältnis gestaltet ist. Es bietet sich an, darauf hinzuweisen, dass jede*r Mieter*in einen eigenen Mietvertrag mit dem*der Vermieter*in abschließt, und dadurch eine klare rechtliche Trennung zu Leistungserbringern besteht und auch, dass das Hausrecht bei den Mieter*innen verbleibt.

Beispiel

Vermieter*in für das Mietobjekt in der Musterstraße 12 ist die Dienstleistungs GmbH Musterstadt. Alle Mieter*innenschließen jeweils einen eigenen unbefristeten Mietvertrag mit der Dienstleistungs GmbH ab. Die Verträge mit ambulanten Pflege- und Betreuungs- und Assistenzdienstleistern, die die Mieter*innen in Anspruch nehmen, sind hiervon rechtlich und tatsächlich getrennt und können frei gewählt werden. Auch das Hausrecht wird von den Mieter*innen oder deren vertretungsberechtigten Personen ausgeübt. Dadurch können die Rechte der Mieter*innen und ihrer Selbstbestimmung vollständig gewahrt werden.

5. Erbringung von Pflege-, Betreuungs- und Assistenzdienstleistungen

In diesem Abschnitt können Sie die Bedarfe und den entstehenden Leistungsumfang der Mieter*innen zur Transparenz beispielsweise gegenüber künftigen Mieter*innen oder Dienstleister*innen darstellen. Weisen Sie darauf hin, dass jede*r den Leistungserbringer frei wählen kann und der Vertrag getrennt vom Mietvertrag läuft. Wenn die Mieter*innen gemeinsam entscheiden, dass sie die Beauftragung eines gemeinsamen Dienstleisters bevorzugen, kann auch dies hier dargestellt werden.

Beispiel

In unserer Wohnform werden die Pflege-, Betreuungs- und Assistenzbedarfe der Mieter*innen individuell erfasst und transparent dargestellt, um sowohl zukünftigen Mieter*innen als auch Leistungserbringern einen klaren Überblick zu geben. Dabei können die Mieter*innen frei wählen, von welchem Dienstleister die gewünschten Leistungen erbracht werden, da die Verträge für Pflege- und Betreuungsleistungen rechtlich und organisatorisch vom Mietvertrag getrennt sind. Sollten die Mieter*innen im Laufe der Zeit feststellen, dass sie die gemeinsame Beauftragung eines Dienstleisters bevorzugen, zum Beispiel um die Organisation zu erleichtern oder eine engere Zusammenarbeit zu gewährleisten, erfolgt die Entscheidung hierzu selbstbestimmt demokratisch unter den Mieter*innen.

6. Mitwirkung, Mitbestimmung, Umgang mit Konflikten

In diesem Abschnitt können Sie beschreiben, wie die Mieter*innen ihren Alltag selbst gestalten und wie sie die Selbstbestimmung der Mieter*innen und Selbstorganisation des Wohnens langfristig sicherstellen wollen. Die Mieter*innen können sich zu freiwilligen Kommunikationsformaten wie Hausversammlungen oder Gruppengesprächen entschließen, die dann für alle zugänglich zu organisieren sind. So würden alle Mieter*innen die Möglichkeit erhalten, mit ihren Gedanken, Wünschen und Anliegen wahrgenommen zu werden. Um keine*n Mieter*in in der Selbstbestimmung einzuschränken, bietet es sich bei Entscheidungen, die die gesamte Gemeinschaft betreffen, an, den Entscheidungsprozess demokratisch und transparent zu gestalten. Die Bereitstellung und Zugänglichmachung wichtiger Rechtsdokumente zur Selbstbestimmung von Menschen mit Assistenz- und/oder Pflegebedarf wie zum Beispiel die UN-BRK und die Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen können hier festgehalten werden. Auch der Umgang der Wohngemeinschaft und weiteren beteiligten Personen mit Themen, die Konfliktpotential bergen, wie zum Beispiel die Inanspruchnahme von Sexualassistenz oder Sexualbegleitung, kann hier angeführt werden. Für organisatorische oder koordinierende Aufgaben wird von den Mieter*innen eine Person gewählt, die diese Tätigkeit übernimmt. Diese Funktion wird über den bestehenden Anspruch auf den Wohngruppenzuschlag finanziert. Auch den gemeinsamen Umgang in Konfliktfällen unter den Mieter*innen oder mit Dienstleister*innen können Sie hier beschreiben.

Außerdem können alle Fragen zur Regelung des Alltags und der Verteilung der Verantwortlichkeiten detaillierter in einer *Mietervereinbarung* festgehalten werden, die alle Mieter*innen unterschreiben.

Beispiel

In unserer Wohnform gestalten die Mieter*innen ihren Alltag eigenverantwortlich und sorgen gemeinsam dafür, dass die Selbstbestimmung und Selbstorganisation des Wohnens langfristig erhalten bleiben. Dies stellen die Mieter*innen durch wöchentlich stattfindende und für jede*n zugängliche, moderierte Hausversammlungen sicher. Entscheidungen, die die Gemeinschaft betreffen, treffen die Mieter*innen demokratisch und transparent. Für die Koordination organisatorischer Aufgaben wählen die Mieter*innen eine gemeinschaftlich beauftragte Person, die sie über den Wohngruppenzuschlag finanzieren. Für den Umgang mit Konflikten haben die Mieter*innen sich auf Leitlinien geeinigt, die ein

respektvolles Miteinander und konstruktive Konfliktlösungen fördern. Bei Bedarf beziehen die Mieter*innen eine*n externe*n Mediator*in beratend mit ein.

Die Mieter*innen haben sich außerdem dazu entschieden, alle Regeln zur Alltagsgestaltung und Verteilung der Verantwortlichkeiten in einer schriftlichen Vereinbarung festzuhalten, die von allen unterschrieben wird.

7. Gewaltprävention

Hier können Sie darstellen, ob und wie Gewaltprävention innerhalb der Wohnform umgesetzt wird. Mieter*innen, Bezugspersonen und Leistungserbringer*innen können sich beispielsweise zu Edukations- und Sensibilisierungsformaten oder der Teilnahme an regelmäßigen Fortbildung verpflichten. Es können auch spezifische Maßnahmen oder Konzepte dargestellt werden und die Zugänglich- und Verfügbarmachung spezifischer Kontakte für Belastungs- oder Krisenfällen, wie zum Beispiel Krisentelefonen, festgehalten werden.

Beispiel

Zur Prävention von Gewalt haben sich die Mieter*innen sowie alle an der Wohnform beteiligten Personen dazu entschlossen, sich zu regelmäßigen Workshops und Schulungen zu den Themen sexuelle Bildung, gewaltfreie Kommunikation, Deeskalationstechniken und respektvoller Umgang miteinander zu verpflichten, die für die jeweilige Zielgruppe zugänglich gestaltet sind. Außerdem haben die Mieter*innen oder ihre vertretungsberechtigten Personen ein Gewaltschutzkonzept vereinbart, das allen Mieter*innen sowie den Dienstleister*innen bekannt ist.

Darüber hinaus hängen im Gemeinschaftsraum gut sichtbar wichtige Nummern und Kontaktdaten für Belastungs- und Krisensituationen aus und sind den Mieter*innen sowie ihren Angehörigen bekannt.

8. Regelungen im Alltag

In diesem Abschnitt können Sie aufgreifen, wie sich der Alltag der Mieter*innen gestaltet und welche Regelungen zum Ablauf des Alltags die Mieter*innen treffen. Sie können zum Beispiel die Hausordnung, den Umgang mit Finanzen oder regelmäßig stattfindende gemeinsame Aktivitäten darstellen. Auch diese Aspekte können in einer *Mietervereinbarung* aufgegriffen werden.

Beispiel

Das Zusammenleben in unserer Wohnform wird durch eine gemeinsam erarbeitete Hausordnung geregelt. Individuelle Absprachen können zusätzlich getroffen werden, um spezielle Bedürfnisse zu berücksichtigen. Die Mieter*innen treffen sich auf Ihren Wunsch jeden Mittwoch zu einem gemeinsamen Kochabend und nehmen jeden 1. Sonntag im Monat an einer gemeinsamen Aktivität teil, die sie organisieren und planen.

Jede*r Mieter*in verfügt frei über die ihr*ihm zur Verfügung stehenden Finanzen, für gemeinsame

Kosten haben die Mieter*innen eine Hauskasse etabliert. Die Entscheidungen zu gemeinsamen Anschaffungen fallen gemeinschaftlich.
Die hiermit in Zusammenhang stehenden Verantwortungen und Zuständigkeiten sind in der schriftlichen Vereinbarung der Mieter*innen festgehalten.

9. Rechte und Pflichten der Mieter*innen

In diesem Abschnitt können Rechte und Pflichten der Mieter*innen zusammengefasst werden. Sie können zum Beispiel auf die Geltung der UN-Behindertenrechtskonvention, die Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen, Rechte und Pflichten, die sich aus dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz ergeben oder die Pflichten als Mieter*innen aufmerksam machen.

Beispiel

Die UN-Behindertenrechtskonvention sowie die Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen sind den Mieter*innen, ihren vertretungsberechtigten Personen und den leistungserbringenden Personen bekannt. Die Mieter*innen haben sich dazu entschieden, die Dokumente in ihrem Gemeinschaftsraum auszulegen und für alle zugänglich zu machen. Im Rahmen des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes sind die Mieter*innen dazu aufgerufen, eine Anlassprüfungen nach § 8 Abs. 3 Satz 4 SbStG zu dulden und bei dieser mitzuwirken. Als selbstorganisierte Wohnform verfügen die Mieter*innen über das Hausrecht und Freiheit bei der Auswahl der Dienstleister*innen. Die Mieter*innen sind per Mietvertrag zur Einhaltung der Hausordnung und Erledigung notwendiger Tätigkeiten zur Instandhaltung des Wohnraums verpflichtet. Zur erfolgreichen Organisation der Wohnform kooperieren Mieter*innen, Dienstleister*innen und Vermieter*innen eng miteinander.